

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 51/12 BH

L 9 AS 609/10 (Hessisches LSG)
S 17 AS 992/08 (SG Darmstadt)

1.,

2.,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Odenwaldkreis,
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach im Odenwald,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 25. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Ö. ,
E. im O. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Den Klägern konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Die Kläger begründen ihre Nichtzulassungsbeschwerde mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie formulieren die Rechtsfrage:
"Besteht eine (automatische) Auskunftspflicht der Eltern für eine verheiratete volljährige Tochter mit eigenem Einkommen?"
- 3 Die von den Klägern der Rechtssache beigemessene grundsätzliche Bedeutung kommt dieser nicht zu. Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 4 Vorliegend ist - ungeachtet der Frage der ausreichenden Formulierung der Rechtsfrage - deren Klärungsbedürftigkeit nicht ersichtlich. Klärungsbedürftig sind nur solche Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden oder die noch nicht oder nicht ausreichend höchstrichterlich geklärt sind (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63, 66). Eine Klärungsbedürftigkeit besteht hingegen nicht, wenn die Antwort zweifelsfrei (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5) oder so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17).
- 5 Zu dem Komplex des Auskunftsverlangens des Trägers der Grundsicherung hat der Senat in seinem Urteil vom 24.2.2011 (B 14 AS 87/09 R - BSGE 107, 255 = SozR 4-4200 § 60 Nr 1) bereits grundlegend Stellung genommen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung nach § 60 Abs 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Schrifttum völlig unbestritten (vgl nur Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 60 RdNr 30, Stand VII/XI; Schoch in LPK-SGB II, 4. Aufl 2011, § 60 RdNr 27 ff; auch bereits Blüggel in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 60 RdNr 20). Hierzu hätten die Kläger Stellung nehmen und darlegen müssen, warum sich in dem angestrebten Revisionsverfahren dennoch klärungsbedürftige Rechtsfragen stellen würden.



- 6 Im Übrigen sind auch weder Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben, noch ist ersichtlich, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung der Rechtsanwältin abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)